

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



FSB 2013
Internationale Fachmesse
für Freiraum, Sport- und Bäderanlagen
Köln, 22.–25. Oktober 2013

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Titel

Die FSB 2013 wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.
Sie findet von Dienstag, dem 22.10.2013 bis Freitag, dem 25.10.2013 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

für Aussteller: Dienstag bis Donnerstag von 9:00 bis 19:00 Uhr,
Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr.
für Besucher: Dienstag bis Donnerstag von 10:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag von 10:00 bis 16:00 Uhr.

1.3 Standauf- und -abbau

Mit dem Aufbau können Sie ab Mittwoch, 16.10.2013, 8:00 Uhr beginnen.
Der Aufbau muss am Montag, 21.10.2013 um 18:00 Uhr abgeschlossen sein.
Zu diesem Zeitpunkt müssen die Gänge vollkommen frei sein.
Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 25.10.2013, 16:00 Uhr begonnen werden.
Einlass Abbaupersonal: ab 16:00 Uhr. Anfahrt LKW: ab 17:30 Uhr.
Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Montag, 28.10.2013 bis 18:00 Uhr beendet sein.

1.4 Zutritt von Besuchern

Die FSB 2013 ist eine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur FSB 2013 zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktverzeichnis). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt.

Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen.

Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht.

Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Sehen Sie hierzu das anliegende Produktverzeichnis, Formular 1.30. Die Produkte müssen fabrikneu sein. Produkte und Dienstleistungen, die dem Produktverzeichnis nicht entsprechen sowie gebrauchte Produkte dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der FSB 2013 ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

3.1 Beteiligungspreis: je m² Bodenfläche:
bis 31.01.2013 (Frühbuchervorteil) 148,00 EUR
ab 01.02.2013 (Standardtarif) 158,00 EUR

Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

Der Beteiligungspreis beinhaltet die Miete des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbaizeit, eine bestimmte Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen – s. Ziffer 5.1 –, Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen, Beratung in Fragen der Organisation, der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung durch Experten der Koelnmesse, kostenlose Werbemittel für firmeneigene Besucherwerbung, Bereitstellung von Räumen für Pressekonferenzen, Vermittlung von Pressekontakten.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugewiesenen Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechnen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 EUR je m² Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten

7,95 EUR pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der FSB 2011 nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 425,00 EUR. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 609,00 EUR erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Mediapaket ist in diesem Betrag bereits enthalten (s. Ziffer 7). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Kosten für obligatorisches Marketingpaket

3.6.1 Die Aufnahme in das Mediapaket „Katalog/Internet/Matchmaking“ ist für jeden Hauptaussteller, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch und kostenpflichtig (siehe Ziffer 7).

3.6.2 Die Koelnmesse stellt den Hauptausstellern und den Gruppenorganisatoren (zur Weiterleitung an die Gruppenteilnehmer) im Rahmen der Veranstaltungsleistung ein Marketingpaket zur Verfügung, bestehend aus der Aufnahme in das Mediapaket „Katalog/Internet/Matchmaking“, der Überlassung von 100 Tageseintrittskarten-Gutscheinen, WLAN-Zugang für die Dauer der Messe sowie einer unbegrenzten Anzahl an Werbemitteln der FSB für eigene Kommunikationsmaßnahmen. Der Erwerb des Marketingpaket ist für jeden Hauptaussteller/Gruppenorganisator (zur Weiterleitung an die Gruppenteilnehmer) obligatorisch und kostet 720,00 EUR für jeden angemeldeten Hauptaussteller oder Gruppenteilnehmer. Der Betrag wird dem Hauptaussteller/Gruppenorganisator mit der Rechnung über den Beteiligungspreis in Rechnung gestellt. Jedem Hauptaussteller/Gruppenorganisator werden nach der Zulassung/Standflächenbestätigung, frühestens jedoch 18 Wochen vor der Veranstaltung, die Eintrittskartengutscheine in der genannten Anzahl zugeschickt. Weitere Tageseintrittskarten-Gutscheine können in beliebiger Anzahl bei der Koelnmesse bestellt werden. Koelnmesse ist berechtigt, die nachbestellten Gutscheine elektronisch (als Codes) zur Verfügung zu stellen. Ein Wiederverkauf der Eintrittskartengutscheine ist nicht zulässig. Die verfügbaren Werbemittel werden dem Aussteller rechtzeitig vor der Messe bekannt gegeben und können über einen Bestellschein ohne zusätzliche Kosten bei der Koelnmesse bestellt werden.

3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.8 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.9 Kosten bei Nichtteilnahme

3.9.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 500,00 EUR zu zahlen.

3.9.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des Betrages in Ziffer 3.9.1 zu zahlen.

3.9.2.1 Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30 % des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100 % des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

3.9.2.2 Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung.

3.9.3 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m².

Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind.

Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Standbegrenzungswände sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis mit dem Bestellformular S.10 bestellt werden.

Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Standbegrenzungswände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftensetzer sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe ist auf 3,50 m festgelegt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen.

Bei eingeschossigen Standbauten, die diese Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßstäben.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht.

Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand: eine Seite offen
 Eckstand: zwei Seiten offen
 Kopfstand: drei Seiten offen
 Blockstand: vier Seiten offen.

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen.

Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über www.koelnmesse-service-portal.de (KSP).

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

5.1 Erhalt der Ausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag:

2 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 12 m² Größe,

4 Aussteller-Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,

je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 10 m²

bis zu einer Standgröße von 100 m²,

je 1 Aussteller-Ausweis für jede weiteren angefangenen 20 m².

Die Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können über das Vertriebs-Service-Center der Koelnmesse kostenpflichtig angefordert werden.

Sie erhalten ebenfalls für das während des Auf- und Abbaus beschäftigte firmeneigene Personal kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Auch diese Ausweise übersenden wir Ihnen mit der Rechnung über den Beteiligungspreis.

5.2 Umtausch und Rückgabe von Ausweisen

Kostenpflichtig erworbene, nicht genutzte Aussteller- und Arbeitsausweise werden von Koelnmesse bis zum letzten Messetag gegen Erstattung der Kosten zurückgenommen. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften.

Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

7 Mediapaket

7.1 Bestandteile des Mediapaketes

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen ein Mediapaket heraus. Bestandteile des Mediapaketes sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Print-Katalog),
- Einträge im Produktgruppenverzeichnis (Print-Katalog),
- Eintrag Messe-Katalog Online mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen,
- Aufnahme und Freischaltung für FSB Matchmaking 365 mit allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen,
- Freischaltung für den FSB Online Terminplaner,
- Eintrag im Online-Wegplaner,
- Eintrag und Abbildung im Mobile Exhibition Guide (M.E.G.) mit Firmenname, -adresse, Hallenstandort, Internetadresse, E-Mail-Adresse und allen von Ihnen im Formular 1.30 angekreuzten Produktgruppen.

Der Print-Katalog enthält u. a. ein alphabetisches Firmenverzeichnis, ein Produktverzeichnis und Inserate. Damit wird der Print-Katalog für alle Fachinteressenten zu einem wichtigen und aktuellen Nachschlagewerk, das auch nach Beendigung der Veranstaltung Bedeutung behält.

7.2 Kosten für die Aufnahme in das Mediapaket

Die Aufnahme aller vertretenen Firmen, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer und zusätzlich vertretenen Unternehmen in sämtliche Verzeichnisse des Mediapaketes ist obligatorisch und kostenpflichtig (259,00 EUR). Bei Hauptausstellern und Gruppenteilnehmern ist es im Marketingpaket enthalten. Bei Mitausstellern ist es im Mitausstellereingelassen enthalten. Liegt seitens des Ausstellers bis zum Einsendeschluss kein ausgefüllter Bestellschein zum Mediapaket vor, den Sie nach erfolgter Standflächenbestätigung erhalten, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in das Mediapaket aufgrund der Angaben in der Anmeldung 1.10 und/oder 1.20/1.21. Später eingehende Anmeldungen werden ebenfalls kostenpflichtig in den Nachtrag des Katalogs aufgenommen.

7.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Mit der Erstellung des Mediapaketes ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln beauftragt. Die praktische Durchführung der Katalogerstellung und der Anzeigenwerbung obliegt der Neureuter Fair Media, Redaktionsbüro Essen, Westendstr. 1, 45143 Essen, Deutschland, Telefon +49 201 36547-303, Telefax +49 201 36547-325, koelnmesse@neureuter.de Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung.

8 Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

8.2 Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage – No Copy!.

9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der von Koelnmesse genehmigten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Formulare 1.10 bis 1.30 mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht Ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen zur Verfügung.

Mit dem Formular Z.03 (online unter www.fsb-cologne.de) können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren. Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

11 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.